

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN  
FÜR KAUFVERTRÄGE (AVB-BM-K)  
KUH N Baumaschinen GmbH - Eugendorf

## 1. Allgemeines:

Die Firma Kuhn-Baumaschinen GmbH verkauft Geräte, Ersatzteile und Zubehör ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Kaufvertrages und – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird – auch allfälliger künftiger Verträge (über Reparaturen, Ersatzteile, Zusatzgeräte, Service, usw.). Sollten die Geschäftsbedingungen des Kunden damit im Widerspruch stehen, so ist deren Anwendung insoweit ausgeschlossen. Im Folgenden wird die Firma Kuhn-Baumaschinen GmbH nur mehr kurz als „Kuhn“, der jeweilige Vertragspartner als „Kunde“ bezeichnet. Als Erfüllungsort wird Eugendorf vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB rechtswirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sind solche Bestimmungen zu ergänzen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Vertreter und/oder Handelsagenturen sind nicht berechtigt, für Kuhn rechtsverbindlich zu zeichnen oder Geld in Empfang zu nehmen. Kuhn gibt dem Kunden hiermit bekannt, dass seine Daten mittels der EDV-Anlage automatisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit Kuhn erfassten Daten. Soweit die von Kuhn übergebenen Geräte mit Datenübertragungseinrichtungen (z.B. Komtrax) ausgestattet sind, verpflichtet sich der Kunde diese Datenübertragungseinrichtung in Betrieb und auf seine Kosten in Stand zu halten. Weiters erteilt er Kuhn die unwiderrufliche ausdrückliche Ermächtigung, die aufgrund der Fernübermittlung übertragenen Daten abzurufen, zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden. Eine Weiterleitung dieser Daten an den Gerätehersteller ist jedenfalls gestattet.

## 2. Preise:

Die Preise sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Nettopreise ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer und ohne Verpackung. Sie gelten vorbehaltlich von Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, der Erhöhung von Zöllen, der Änderung offizieller Wechselkurse und sonstiger Einfuhrspesen und Steuern. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Kunden.

## 3. Zahlungsbedingungen:

Falls nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bei Bekanntgabe der Lieferbereitschaft am Erfüllungsort, spätestens bei Lieferung zu bezahlen. Kuhn ist berechtigt die Übergabe bis zum Erhalt des Kaufpreises (bar oder Gutschrift auf Bankkonto) zu verweigern. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung und diesfalls nur zahlungshalber nicht an Erfüllung statt angenommen. Sollte der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises oder mit der Annahme des Kaufgegenstandes - aus welchen Gründen immer - in Verzug geraten, verpflichtet er sich, Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat zu bezahlen. Kuhn ist im Verzugsfall berechtigt, bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Zinsen und Spesen jede Leistung (als auch z.B. Verbesserungsarbeiten zur Erfüllung der Gewährleistung u.ä.) zu verweigern und in seiner Gewahrsame befindliche Waren zurückzubehalten. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet. Falls ein Teil der Forderungen von Kuhn bereits gerichtlich geltend gemacht ist und ein anderer Teil noch nicht, so werden Teilzahlungen - in der angegebenen Reihenfolge - jedenfalls zuerst auf die noch nicht gerichtsanhängigen Forderungen angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, im Fall des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen verbundenen Mahnspesen (u.a. in tarifmäßiger Höhe gemäß dem jeweiligen RATG), Barauslagen und sonstige Kosten in voller Höhe zu ersetzen und Kuhn in jedem Fall für die aus der Eintreibung der Forderungen entstandenen Kosten schad- und klaglos zu halten. Sollte aufgrund des Annahme- und/oder Leistungsverzuges des Kunden dieser Vertrag aufgelöst werden, ist Kuhn berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Kunden eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 20% des Kaufpreises zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche (insbesondere der volle Ersatz für nicht marktgängige Waren oder Sonderanfertigungen in voller Höhe) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist Kuhn berechtigt, für jeden Zeitraum in dem der Kaufgegenstand dem Kunden zur Verfügung stand (also vom Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an Kuhn), ein Benützungsentgelt von 5% des Kaufpreises pro Monat in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mietverträge (AVB-M) als zusätzlich vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen Gegenforderungen (z.B. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche) zurückzuhalten. Gegen Ansprüche von Kuhn können nur fällige Gegenforderungen des Kunden aufgerechnet werden, die unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Wird dem Kunden das Recht eingeräumt, seine Schuld in Teilzahlungen zu leisten, so tritt Terminverlust bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung von nur einer Rate ein. Diesfalls ist der Kunde verpflichtet den Kaufgegenstand sofort an Kuhn zur einstweiligen Sicherstellung und späteren Befriedigung auf seine Kosten zurückzustellen.

## 4. Eigentumsrecht:

Das Eigentumsrecht an den Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen auf den Kunden über. Im Falle einer einheitlichen Zahlungsververeinbarung für mehrere Geräte besteht der Eigentumsvorbehalt von Kuhn an allen Geräten bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Betreibungskosten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Kuhn zulässig. Diesfalls tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten erwachsen, an Kuhn ab. Der Kunde verpflichtet sich, den Dritten von dieser Abtretung unverzüglich zu verständigen und auch einen entsprechenden Vermerk in seine Bücher aufzunehmen. Über Verlangen von Kuhn ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung (Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege usw.) Kuhn zu übergeben und über alle ausstehenden Forderungen sofort Rechnung zu legen. Auch Kuhn selbst ist berechtigt, im Falle der Weiterveräußerung den Dritten von der vereinbarten Abtretung zu verständigen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen ist der Kaufgegenstand vom Kunden auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern und sind die Versicherungssummen zugunsten von Kuhn zu vinkulieren. Daneben ist er verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßer Zustand zu halten und erforderliche Reparatur- und Servicearbeiten sofort fachgerecht ausführen zu lassen. Für den Fall, dass sich das/die Geräte nach Rücknahme durch Kuhn in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist Kuhn berechtigt, die/das Geräte auf Kosten des Kunden in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. versetzen zu lassen, wobei die Übernahme des/deser Geräte erst dann als erfolgt gilt, wenn dieser Zustand wieder hergestellt ist. Für den Fall der Pfändung des Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Kunde, Kuhn sofort telefonisch und schriftlich zu verständigen. Er trägt in diesem Fall alle zur Durchsetzung der Ansprüche von Kuhn aufgelaufenen Kosten und Barauslagen. (z.B. Erhebungen, Interventionen, Exszindierungsklagen, usw.) Sofern Kuhn nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, bleibt der Vertrag auch bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Kuhn aufrecht. Kuhn ist weiterhin berechtigt, vom Kunden die Bezahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen. Kuhn hat im Falle der Rückabwicklung den Zeitwert zu ermitteln und dem Kunden bekanntzugeben. Während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes ist Kuhn jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden berechtigt, den Kaufgegenstand zu besichtigen, zu überprüfen und bei Verzug des Kunden stillzulegen. Der Kunde ist zur sofortigen Mitteilung des jeweiligen Standortortes und für den Fall des Zuwiderhandelns zum Ersatz sämtlicher mit der Standortermittlung verbundenen Kosten und Barauslagen verpflichtet. Der Kunde erteilt Kuhn hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Erlaubnis, seine Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten wo sich der

Kaufgegenstand befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Falle der Versperrung öffnen zu lassen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, daraus keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten. Insbesondere verzichtet er auf die Einbringung von Besitzströmungsklagen und verzichtet ausdrücklich auf den Widerruf dieses Vorausverzichtes aus welchem Grund immer. Die im Falle des Zahlungsverzuges mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes verbundenen Kosten und Barauslagen (Aufenthaltsvermittlung, Abschleppung, Transport, Aufsperrung usw.) sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen.

## 5. Lieferung:

Die Lieferfristen setzen die pünktliche Einhaltung aller Verbindlichkeiten auf Kundenseite voraus. Dies gilt insbesondere für alle Zahlungen und die Erstellung aller Voraussetzungen für die Lieferung durch Kuhn. Im Falle von Auftragsänderungen bzw. Modifikationen des Kaufgegenstandes beginnen die Lieferzeiten von neuem zu laufen. Der Liefertermin wird von Kuhn nach Möglichkeit eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Der Kunde bleibt auch danach zur Annahme verpflichtet. Erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Kunden gesetzten zumindest sechsmonatigen Nachfrist ist dieser berechtigt, seinerseits den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verladung, Transport, Entladung und Versand erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Kuhn behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch nicht grundlegend geändert wird. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistung, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeit usw. sind als Näherungswerte zu betrachten. Wenn vor der Übergabe beim Kunden Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Einbringlichkeit der Forderungen gefährden, so ist Kuhn berechtigt, Barzahlung binnen einer Woche oder Sicherstellung zu verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, so ist Kuhn berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz bzw. eine Stornogebühr gem. Punkt 3. zu fordern. Diesfalls trifft Kuhn auch keinerlei Ersatzpflicht aus welchem Rechtsgrund auch immer.

## 6. Erfüllungs- und Übernahmebedingungen:

Der Kunde hat den Kaufgegenstand sogleich nach Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Auch bei einer allenfalls vereinbarten freien Lieferung oder Abholung geht die Gefahr sofort ab Lager auf den Kunden über. Ruft der Kunde die Ware nicht binnen der vereinbarten Frist ab oder lehnt er die Annahme der angebotenen Waren ab, so ist der Anspruch auf Lieferung/Auslieferung der Ware erloschen. Kuhn ist diesfalls berechtigt, die Herausgabe der Ware aus dem Lager nur mehr Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (Schadenersatz, Lagerentgelt, Bankspesen usw.) zu leisten. Als Schadenersatz wird für diesen Fall 20% des Bruttokaufpreises vereinbart. Darüber hinausgehende Ansprüche von Kuhn bleiben davon unberührt.

## 7. Gewährleistung:

Kuhn leistet grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Auslieferung vom Werk bzw. Meldung der Auslieferungsbereitschaft Gewähr. Dabei soll die Beweislastregelung des § 924 ABGB keine Anwendung finden, d.h., dass bei Auftreten eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht vermutet wird, dass dieser schon bei Übergabe bestanden hat und dass der Beweis für diesen Umstand dem Käufer obliegt. Gebrauchte Geräte stehen dem Kunden vor Vertragsabschluss zu eingehenden Probefahrten und/oder Inbetriebnahmen zur Verfügung. Für gebrauchte Geräte sind Gewährleistungs-, Verbesserungs- und Schadenersatzansprüche aller Art ausgeschlossen. Bei Geräten, die der Käufer vorher gemietet hat, beginnt der Lauf der Gewährleistungs- und Garantiefreisten mit dem Zeitpunkt der Übernahme zur Miete durch den Kunden. Die Gewährleistung von Kuhn bezieht sich nur auf die vom Kunden genannten Einsatzbedingungen. Von Kuhn wird keine Gewähr dafür geleistet, dass der Kaufgegenstand auch bei geänderten Einsatzbedingungen den neuen Anforderungen entspricht. Gewährleistungsansprüche sind am Erfüllungsort zu erfüllen, wobei Kuhn die Wahl zwischen Hauptsitz und Ort einer Zweigniederlassung hat. Zusätzliche Garantieverpflichtungen erfüllt das Herstellerwerk, Kuhn wird den Kunden dabei nach Möglichkeit unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort und vollständig zu untersuchen. Dabei festgestellte oder später auftretende Mängel hat er Kuhn binnen drei Tagen telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so verliert er sämtliche Gewährleistungs- Garantie- und Schadenersatzansprüche, soweit sie diese Mängel betreffen bzw. damit in Zusammenhang stehen. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen durchgeführt werden. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist Voraussetzung, dass der Kunde alle Vorschriften des Lieferwerkes und/oder Kuhns über die Behandlung vollinhaltlich befolgt und die Waren pfleglich verwendet und gelagert hat. Der Kunde ist im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, Kuhn zur Verbesserung eine Frist von zumindest sechs Wochen ab der Übergabe des/der Geräte bzw. dem Beginn der Mängelbehebung vor Ort einzuräumen. Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung hat er nur unter der Voraussetzung, dass alle innerhalb dieser Frist durchgeführten Verbesserungsversuche Kuhns ergebnislos geblieben sind. Der Kunde ist verpflichtet, Kuhn bei der Durchführung von Gewährleistungsverpflichtungen nach Tunlichkeith zu unterstützen und alle Weisungen Kuhns zu beachten. Kuhn haftet nicht für Folgeschäden. Schadenersatzansprüche gegenüber Kuhn sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Kuhns zurückzuführen sind. Insbesondere haftet Kuhn nicht für Schäden, die auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung im In- oder Ausland zurückzuführen sind oder durch Störungen im Betrieb des Kunden verursacht wurden. Bei der Entfernung von Plomben erlischt jeder Garantie-, bzw. Gewährleistungsanspruch. Kuhn ist berechtigt, die Mängelbehebung zu verweigern, solange der Kunde seinen Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Festgehalten wird, dass die Geräte vom Kunden im Rahmen seines Unternehmens angeschafft wurden. Im Übrigen ist jede Ersatzpflicht Kuhns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, (also auch aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und seine Nachfolgegesetze. Ergänzungsbestimmungen) ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sich aus den AVB nichts anderes ergibt. Im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleiches über das Vermögen des Kunden und des Bestehens einer offenen Forderung ist Kuhn zur Wandlung berechtigt. Die Rückabwicklung erfolgt in der Weise, dass der Kaufgegenstand binnen einer Woche nach Abgabe der Wandlungserklärung nach Wahl von Kuhn an den Erfüllungsort, bzw. eine der Zweigniederlassungen von Kuhn zurückgestellt werden muss. Die Verpflichtung der Rückstellung entsteht durch die Abgabe der Wandlungserklärung und ist im Falle des Konkurses des Kunden die Rückstellungsverpflichtung eine Verpflichtung der Masse. Für die Benützung der Geräte über den Anlass zur Wandlungserklärung durch Kuhn hinaus, aus welchem Grunde immer, insbesondere in Anwendung der Bestimmung des § 11 KO gilt ein monatliches Benützungsentgelt von 5% des Bruttokaufpreises als angemessen und vereinbart.

## 8. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausdrücklich das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg vereinbart.

## 9. Beendigung der Geschäftsverbindung:

Die AVB gelten auch nach Auflösung des Vertrages bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsverbindung.